



STATUTEN DES SPORTCLUB ZOFINGEN

vom 28. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Zweck des Vereins
2. Mitgliedschaft
3. Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott
4. Organe
5. Generalversammlung, ausserordentliche Generalversammlung
6. Vorstand
7. Kommissionen
8. Finanzen
9. Rechnungsrevisoren
10. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen
11. Statutenänderungen
12. Auflösung des Vereins
13. Datenschutz
14. Ethik Statut
15. Schlussbestimmungen



1 Name und Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen SC ZOFINGEN (SCZ) besteht mit Sitz in Zofingen ein im Jahre 1899 gemäss Art. 60 ff ZGB gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.
- 1.2 Der SC ZOFINGEN ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Aargauer Fussballverbandes (AFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Trainer, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Seine Vereinsfarben sind rot/weiss.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
- 2.2 Mitglieder haben das Recht an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.
- 2.3 Der SC ZOFINGEN besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Freimitglieder
 - c) Aktive Frauen/Herren
 - d) Trainerinnen/Trainer
 - e) Juniorinnen/Junioren
 - f) Seniorinnen/Senioren
 - g) Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter
 - h) Passivmitglieder
- 2.4 Zum Ehrenmitglied oder zum Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.
- 2.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.



3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- und Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch. Der Übertritt vom Aktiv- zum Seniorenmitglied kann bei Erreichen des SFV-Seniorenalters erfolgen.
 - a Austrittsgesuche sind auf Ende eines Vereinsjahres an den Vereinsvorstand einzureichen. Es liegt im Ermessen des Vereinsvorstandes, Austrittsgesuche unter Umständen schon vorzeitig zu genehmigen.
 - b Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr wird nicht erhoben.
- 3.4 Der Vereinsvorstand ist berechtigt aus dem Verein auszuschliessen:
 - a wer den Statuten, dem Leitbild oder den Vereinsbeschlüssen offenkundig zuwiderhandelt.
 - b wer den Interessen des Vereins vorsätzlich schadet.
 - c wer durch sein Verhalten dem Ansehen des SC ZOFINGEN Schaden zufügt.
 - d wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt und mehr als ein Jahr mit den Mitgliederbeiträgen in Rückstand ist.

Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Er kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.5 Aktive, Junioren und Senioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.6 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, andere Versammlungen, Newsletter,).



4 Organe

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a die Generalversammlung sowie die ausserordentliche Generalversammlung
- b die Rechnungsrevisoren
- c der Vorstand
- d die Kommissionen

5 Generalversammlung, a.o. Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.
- 5.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist unter Beachtung einer Frist von 30 Tagen vorzunehmen.
- 5.4 Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder sowie Senioren und Junioren A obligatorisch.
- 5.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.6 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tagen vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen. Bezüglich Statutenänderungen findet Artikel 11 Anwendung.
- 5.7 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Es stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde und lässt die Stimmzähler wählen.
- 5.8 Die statutarischen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:
 - a Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - b Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
 - i. des Präsidenten
 - ii. des Leiters der Spielkommission
 - iii. des Seniorenobmanns
 - iv. des Juniorenobmanns



- c Entgegennahme und Genehmigung
 - i. der Jahresrechnung
 - ii. des Revisorenberichtes
- d Wahlen
 - i. des Tagespräsidenten
 - ii. des Vereinspräsidenten
 - iii. der übrigen Vorstandsmitglieder
- e Festsetzung der Jahresbeiträge
- f Bericht der Gönnervereinigung
- g Genehmigung des Budgets
- h Ehrungen
- i Verschiedenes

6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 6.2 Der Vorstand strebt an, nebst dem Präsidenten, folgende weitere Chargen zu besetzen:
 - a den Vizepräsidenten
 - b den Finanzchef
 - c den Leiter der Spielkommission
 - d den Juniorenobmann
 - e den Seniorenobmann
 - f weitere Mitglieder nach Bedarf

In Personalunion kann ein Vorstandsmitglied mehr als eine Charge besetzen.

- 6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 6.4 Der Vorstand leitet den Verein. Er trägt die Verantwortung für die Befolgung der Statuten und der richtigen Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Ferner verwaltet er die Finanzen des Vereins und erledigt die damit zusammenhängenden Geschäfte sowie die dringenden Vereinsangelegenheiten.
- 6.5 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximal ununterbrochene Amtszeit beträgt 12 Jahre.
- 6.6 Der Verein strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter im Vorstand an.



- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:
- a Die Vorstandsmitglieder kollektiv zusammen mit dem Präsidenten
 - b für Kommissionen kann der Vorstand die Unterschriftenregelung separat bestimmen.
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder per sofort durch den Vorstand ersetzt werden. Für austretende Vorstandsmitglieder endet der Tätigkeits- und Verantwortungsbereich per Ende des Vereinsjahres.
- 6.9 Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- 6.10 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- 6.11 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- 6.12 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- 6.13 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 6.14 Die Mitglieder des Vorstandes [ev. weitere Gremien] dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

7 Kommissionen

- 7.1 Der Vorstand ist bestrebt, folgende ständige Kommissionen zu führen:
- a die Spielkommission
 - b die Juniorenkommission
 - c die Sportkommission
 - d die Sponsoring- und Marketingkommission
 - e die Finanzkommission



- 7.2 Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Mitglieder der Kommission. Er kann den Kommissionen zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Frist setzen.
- 7.3 Der Vorstand kann jedes Geschäft einer besonderen Kommission zur Vorberatung und Antragsstellung überweisen.

8 Finanzen

8.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a den Mitgliederbeiträgen
- b den ausserordentlichen Beiträgen
- c den Spieleinnahmen
- d den Einnahmen aus Veranstaltungen
- e den Sponsoringeinnahmen und Spenden
- f sonstige Einnahmen



- 8.2 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt.
- 8.3 Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag wird bei Mitgliedern der Kategorien Aktive Frauen/Herrn und Senioren/Seniorinnen sowie bei Juniorinnen/Junioren der Stufen A und B jährlich ein Solidaritätsbeitrag in Höhe von 100.- erhoben, der bei Absolvieren einer jeweils durch den Vorstand festgelegten Anzahl Helfereinsätze zurückbezahlt wird.
- 8.4 Die Eintrittspreise für die Nichtmitglieder zu den Spielen werden durch den Vorstand festgesetzt.
- 8.5 Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, so auch die offiziellen Schiedsrichter des AFV. Der Vorstand kann Mitgliederkategorien und Einzelmitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht entbinden
- 8.6 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

9 Rechnungsrevisoren

- 9.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 9.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 9.3 Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

10 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- 10.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 10.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 10.3 Alle anwesenden Mitglieder gemäss Artikel 2.2. sind stimmberechtigt. Der Junior / Die Juniorin ist mit Erreichen des SFV-Juniorenalters der Kategorie A ebenfalls stimmberechtigt.

11 Statutenänderungen



- 11.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 11.2 Statutenänderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut 14 Tagen vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 11.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist; wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im Übrigen gelten Artikel 77 und 78 des ZGB.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 12.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Es muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der Stadtverwaltung hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der Stadtverwaltung Zofingen zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

13 Datenschutz

- 13.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- 13.2 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Bekanntgabe zur Erfüllung der Aufgaben im Verein nötig ist und Fälle, in denen die Bekanntgabe gesetzlich vorgesehen ist.
- 13.3 Die Bekanntgabe der Mitgliederdaten an Dritte erfolgt nur in folgenden Fällen:
 - a im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung.
 - b wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
 - c wenn die Mitglieder in die Bekanntgabe eingewilligt haben.



- 13.4 Mitglieder können beim Vorstand Auskunft verlangen, welche Personendaten über sie bearbeitet werden. Sie können die Berichtigung oder Löschung von Daten verlangen, sofern dadurch nicht gesetzliche oder sonstige Pflichten des Vereins verletzt werden.
- 13.5 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14 Ethik

- 14.1 Der SC Zofingen anerkennt die Ethik-Charta des Schweizer Sports und verpflichtet sich zur Einhaltung ihrer Grundwerte in allen Bereichen des Vereinslebens.
- 14.2 Der Verein untersteht dem Ethik-Statut des Schweizer Sports in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen dieses Statuts sind für alle Vereinsmitglieder, Funktionäre, Trainer und Spieler verbindlich.
- 14.3 Bei Verstössen gegen das Ethik-Statut können vom Vorstand disziplinarische Massnahmen ausgesprochen werden, darunter Verwarnungen, Suspendierungen oder Ausschlüsse.
- 14.4 Für Meldungen betreffend Ethik oder Doping ist Swiss Sport Integrity zuständig. Streitigkeiten unterstehen der Stiftung Schweizer Sportgericht. Verstösse gegen die ethischen Grundsätze können der unabhängigen Meldestelle Swiss Sport Integrity gemeldet werden (www.sportintegrity.ch). Auch Betroffene von disziplinarischen Massnahmen können sich im Streitfall an diese Stelle wenden.
- 14.5 Der Vorstand bestimmt eine Person als Ethik-Verantwortliche:n, (kann auch anders heissen, zum Beispiel "Präventionsverantwortlicher o.ä.) welche:r die Umsetzung der ethischen Richtlinien im Verein unterstützt und als Ansprechperson für Mitglieder, Trainer, Spieler und Eltern dient.
- 14.6 Die ethischen Grundsätze sind Bestandteil aller Tätigkeiten und Entscheidungen im Verein und sollen insbesondere bei der Ausbildung, im Trainings- und Spielbetrieb sowie im Umgang miteinander aktiv gelebt werden.
- 14.7 Der Verein anerkennt das Doping-Statut des Schweizer Sports in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich.
- 14.8 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

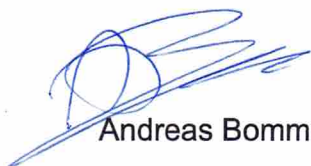
15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28.10.2025 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 14.06.2016 und treten nach Genehmigung durch den Schweizerischen Fussballverband sofort in Kraft.

Zofingen, 28. Oktober 2025

SPORTCLUB ZOFINGEN

Der Präsident



Andreas Bomm

Das Vorstandsmitglied



Daniel Kirchhoff

Genehmigt durch den Zentralvorstand des SFV

Muri, den



Genehmigt durch:
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 12.12.2025



Dominique Schaub
Leiter Rechtsdienst